

Antrag Nr. 12-F-33-0033

Koa

Betreff:

EuGH-Urteil zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand
-Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 27.02.2012-

Antragstext:

Vorbemerkung

In Reaktion auf ein EuGH-Urteil von 2008 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung seit 2010 verändert, wodurch es zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand im Vergleich zur bisherigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung kommt. Allerdings kann sich die geänderte Rechtsprechung bei Investitionsmaßnahmen auch zugunsten der öffentlichen Hand auswirken (vgl. Entscheidungen V R 10/09, V R 41/10, V R 1/11).

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. welche Leistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BFH neuerdings umsatzsteuerpflichtig sind;
2. welche dieser Leistungen sich aufgrund der Umsatzsteuerpflicht für die Bürger/innen verteuert haben bzw. werden;
3. ob bzw. bei welchen Leistungen der Magistrat über andere Formen der Leistungserbringung nachdenkt, um der Umsatzsteuerpflicht zu entgehen;
4. ob bzw. in welcher Höhe sich die veränderte Rechtsprechung bei Investitionsmaßnahmen zugunsten der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgewirkt hat.

Wiesbaden, 07.03.2012